

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 12. Mai 2020

Tel.:89 / 2195 - (...)

Fax:089 / 2195 - (...)

Az: Sch-Urh 155/18

In dem Verfahren

(...), (...), (...)

- Antragstellerin -

gegen

(...), (...), (...)

- Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Anwendbarkeit des gemeinsamen Tarifs der Antragsgegnerin und der VG Bild-Kunst „zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ vom 04.11.2015 auf den Geschäftsbetrieb des Antraggegners in (...) ab dem Jahr 2015.

Die Antragstellerin ist eine Verwertungsgesellschaft, die (...)

Der Antragsgegner betreibt in (...) eine Druckerei mit zwei Geschäftslokalen in der (...) -Straße und in (...). Laut Homepage (...) aufgerufen am 27.02.2020) bietet er den Druck u.a. von Briefbögen und Visitenkarten, SD-Sätzen und Faltblättern, Prospekten und Kalendern, Handzettel und Flyer, Mailings und Aufkleber sowie Plakaten.

Die Antragstellerin hat bei Kontrollen am 23.06.2015 und 05.04.2016 an den genannten Standorten jeweils zwei Geräte gesichtet (vgl. Kontrollberichte, eingereicht als Anlage AS 1). Angemerkt wurde dabei, dass die Geräte in der Produktion stehen. Bei einer Kontrolle am 31.01.2017 hat sie dort jeweils ein Gerät gesichtet (vgl. Kontrollbericht, eingereicht als Anlage AS 2). Nach Aufforderung durch die Antragstellerin vom 26.04.2018 meldete der Antragsgegner mit Schreiben vom 14.05.2018 drei Geräte (Anlage AS7), eine Konica-Minolta bizhub press 1250 (aufgestellt im Januar 2018), eine Konica-Minolta bizhub press C 1060 (aufgestellt am 23.06.2014) und eine Konica-Minolta bizhub press C 280 (aufgestellt am 01.01.2016).

In dem verfahrensgegenständlichen „Tarif zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ vom 4.11.2015 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.11.2015) wird in § 2 differenziert nach "Copyshops" und sonstigen Betreibern, die Geräte im Sinne des § 54c Abs. 1 UrhG auf eigene Rechnung aufstellen und unterhalten.

Die Vergütungssätze (§ 3 Abs. 1 a) des Tarifs für "Copyshops" gelten nach § 2 Abs. 2 für Einrichtungen, die mindestens drei Kopiergeräte oder Drucker für die entgeltliche Herstellung von Vervielfältigungen pro Standort bereithalten oder deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem entgeltlichen Anbieten von Vervielfältigungsleistungen liegt. Sie sind gestaffelt nach Standorten ohne Hochschule (Vergütungssatz „C“) und mit Hochschulen; letztere unterscheiden wiederum nach

Hochschulnähe (Vergütungssatz „A“, wenn die Einrichtung nicht mehr als 500m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegt) und Nicht-Hochschulnähe bei einer größeren Entfernung (Vergütungssatz „B“).

Die Vergütungssätze für sonstige Betreiber (§ 3 Abs. 1 b) des Tarifs sind ebenfalls gestaffelt nach dem Standort des Geräts.

Die Antragstellerin trägt vor, die vom Antragsgegner betriebenen Geräte seien unter den Tarif B für „Copyshops“ einzuordnen, da es sich bei der Druckerei des Antraggegners um eine Einrichtung handle, deren Geschäftsbetrieb insgesamt und ausschließlich darauf ausgerichtet sei, Geräte für die entgeltliche Vervielfältigung bereitzuhalten. Der Antragsgegner halte Geräte bereit, die geeignet seien, analoge Kopien von analogen Vorlagen zu machen. Der Begriff der Vervielfältigung erfasse auch andere – insbesondere digitale – Vervielfältigungsverfahren. Es komme nicht darauf an, ob ein analoges oder digitales Werkstück als Vervielfältigungsvorlage gedient hat. Bei den drei gemeldeten Konica-Geräten handle es sich um Multifunktionsgeräte. Sie verweist hierzu auf das als Anlage AS 3 - 5 eingereichten technische Datenblätter.

Es bestehe daher kraft Gesetzes (§ 54 c Abs. 1 UrhG) die widerlegbare Vermutung, dass es sich bei der Geschäftstätigkeit um einen Schwerpunktbereich der urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungstätigkeit handelt. Die Dienstleistungen würden über den herkömmlichen Kopierbetrieb hinausgehen, auch wenn es sich um Vervielfältigungen handelt, die unter Verwendung von Datensätzen erfolgen. § 54 Abs. 1 UrhG spreche nämlich ausdrücklich auch von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen genutzt werden könnten. Der Tarif B sei daher für den Betrieb des Antraggegners anwendbar und angemessen.

Die Antragstellerin **beantragt** den Erlass eines Einigungsvorschlags, mit folgendem Inhalt:

1. Es wird festgestellt, dass der Tarif B für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken in Einrichtungen, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten (Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs im Bundesanzeiger vom 04.11.2015) auf den Geschäftsbetrieb des Antraggegners anwendbar ist.
2. Der Antraggegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antragsgegner **beantragt** sinngemäß,

die Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin.

Der Antragsgegner trägt vor, der Anwendungsbereich des § 54c Abs. 1 UrhG sei bereits nicht eröffnet. Der Antragsgegner nehme mit den streitgegenständlichen Geräten keinen mechanischen Ausdruck vor; es läge lediglich eine digitale Vervielfältigung in Form von Scannen und Brennen der Dateien vor. Des Weiteren handle es sich bei den gemeldeten drei Konica-Minolta bizhub press“ Geräten nicht um Multifunktionsgeräte, sondern um Produktionsdrucksysteme. Die digitale Vervielfältigung finde bereits vorher statt. Das Ausdrucken der digitalen Vervielfältigung mit einem Drucker sei somit nur eine Form der Verwendung einer bereits vorhandenen Vervielfältigung. Anhaltspunkte, dass es sich bei dem Geschäft des Antraggegners um einen Schwerpunkt der urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungstätigkeit handelt, seien aufgrund des dargestellten Sachverhaltes nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Schiedsstelle legt den Antrag in Verbindung mit dem Vortrag der Antragstellerin dahingehend aus, dass sie die Feststellung begehrt, dass der gemeinsame Tarif der Antragstellerin und der VG Bild-Kunst „zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ vom 04.11.2015 auf den Geschäftsbetrieb des Antraggegners an den Standorten (...) -Straße und (...) in (...) ab dem Jahr 2015 Anwendung findet und sich die Vergütung des Betriebs des Antraggegners als „Copyshop“ nach § 3 a) B des Tarifs richtet.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft, da der Streitfall die Betreibervergütung nach § 54c UrhG betrifft und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Der Antrag ist unbegründet.

Die Anwendbarkeit des Tarifs „zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ setzt voraus, dass ein Anspruch nach § 54c Abs. 1 UrhG besteht.

Danach ist der Betreiber zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn er in einer Einrichtung Vervielfältigungsgeräte nach § 54 Abs. 1 UrhG für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereit hält. Die Höhe der vom Betreiber geschuldeten Vergütung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist (§ 54c Abs. 2 UrhG).

§ 54c UrhG statuiert neben der Abgabe auf Geräte und Speichermedien nach § 54 UrhG eine zusätzliche Abgabe, die von bestimmten Betreibern von Geräten, die im Wege der Ablichtung oder in einem anderen Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, für die entgeltliche Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen des § 53 UrhG zu entrichten ist. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, in denen ihrer Art nach erfahrungsgemäß besonders viele urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen hergestellt werden. § 54c Abs. 1 UrhG bezieht sich insbesondere auf Schriftwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG), Werke der bildenden Künste und der Baukunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG; vgl. Dreier in Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG, 6. Aufl. 2018, § 54c Rdn. 3).

Eingeführt wurde die sog. Betreiberabgabe 1985, weil der Gesetzgeber davon ausging, dass die Beeinträchtigung der Interessen der Urheber, Leistungsschutzberechtigten und Rechteinhaber bei bestimmten im Gesetz genannten Großbetreibern nicht durch die pauschale Geräteabgabe allein abgegolten ist (vgl. amtl. Begr., BT-Drs. 10/837, 21). Das Gesetz zählt einige Großbetreiber auf (u.a. Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen, öffentliche Bibliotheken), nennt aber nicht „Großbetreiber“ wie Behörden, freie Berufe und die gewerbliche Wirtschaft, für die die Vergütungspflicht somit grds. nicht gilt (vgl. Dreier in

Dreier/Schulze, a.a.O., § 54c Rdn. 1, Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2020, § 54c Rdn. 4).

Zweck des Gesetzes ist es, in bestimmten Schwerpunktbereichen - wie die in § 54c Abs. 1 benannten - die urheberrechtlich relevante Kopiertätigkeit mit dem Anspruch auf Zahlung der Betreibervergütung zu erfassen (vgl. BGH I ZR 43/11, Rdn. 20, 24 – Digitales Druckzentrum). In diesen Schwerpunktbereichen knüpft die Vergütungspflicht nach § 54c Abs. 1 UrhG nicht an die tatsächliche Nutzung, sondern an die mögliche und wahrscheinliche Nutzung des Gerätes für nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG (aF) zulässige Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Vorlagen an (vgl. zu § 54a Abs. 2, § 54a Abs. 1 UrhG aF BGH, Urteil vom 20.11.2008 - I ZR 62/06, GRUR 2009, 480 Rn. 15 = WRP 2009, 462 - Kopierläden II, mwN).

Soweit Vervielfältigungsgeräte in einer Einrichtung im Sinne von § 54c Abs. 1 UrhG betrieben werden, löst dies die gesetzliche Vermutung aus, dass diese Geräte tatsächlich in einem Umfang zur Vornahme von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG verwendet werden, der neben der Vergütungspflicht des Herstellers, Händlers oder Importeurs eine zusätzliche Vergütungspflicht des Betreibers rechtfertigt. Es handelt sich dabei um eine widerlegliche Vermutung im Sinne des § 292 ZPO. Sie kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass mit diesen Geräten tatsächlich keine oder nur in einem so geringen Umfang Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG angefertigt worden sind, dass keine Betreibervergütung geschuldet ist (vgl. BGH, I ZR 43/11 – Digitales Druckzentrum, GRUR 2012, 1017 ff.; entsprechend EuGH, Rs. C – 467/08 – Padawan, CR 2011, 6ff.).

Voraussetzung für den Anspruch auf Betreibervergütung nach § 54c Abs. 1 UrhG ist mithin, dass der Antragsgegner Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 UrhG betreibt.

Unbestritten betreibt der Antragsgegner in den beiden Geschäftslokalen eine Druckerei. Laut Homepage ((...), aufgerufen am 27.02.2020) bietet er den Druck u.a. von Briefbögen und Visitenkarten, SD-Sätzen und Faltblättern, Prospekten und Kalendern, Handzettel und Flyer, Mailings und Aufkleber sowie Plakaten an.

Fraglich ist, ob Drucker unter die nach § 54c Abs. 1 UrhG vergütungspflichtigen Geräte fallen. Zwar hat der BGH am 03.07.2014 entschieden, dass Drucker zu den für Hersteller, Importeure bzw. Händler vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten nach §§ 54, 54a UrhG in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung (UrhG a.F.) gehören (BGH I ZR 28/11 – Drucker und Plotter I). Jedoch kann diese Aussage nicht ohne weiteres auf die zusätzliche Vergütungspflicht des Betreibers von Druckern übertragen werden, auch wenn § 54c Abs. 1 UrhG (§ 54a Abs. 2 UrhG a.F.) hinsichtlich der Geräte auf § 54 Abs. 1 (§ 54a Abs.1 UrhG a.F.) verweist, der § 54a Abs. 1 UrhG (a.F.) entspricht.

Nach der Gesetzesbegründung sollte die Betreibervergütung nach § 54c Abs. 1 UrhG in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung (der hinsichtlich der Geräte auf § 54 Abs. 1 UrhG verweist) - wie schon nach der bisherigen Rechtslage (§ 54a Abs. 2 UrhG a.F.) - nur für herkömmliche Fotokopiergeräte entrichtet werden (vgl. hierzu BT-Drs. 16/1828 Seite 50, 43, 31). In der Praxis wird die Regelung weit überwiegend Fotokopiergeräte betreffen, da es überwiegend solche Geräte sein dürften, die zur entgeltlichen Herstellung iSd. § 54 c Abs. 1 UrhG bereitgehalten werden (vgl. Dreier in Dreier/Schulze, a.a.O., § 54c Rdn. 4). Bei Druckern handelt es sich dagegen nicht um Geräte, die typischerweise in Einrichtungen für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereitgestellt werden, so dass damit erfahrungsgemäß besonders viele urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen hergestellt werden.

Entsprechend waren Druckgeräte und Geräte der Druckindustrie in den Tarifen der Antragstellerin bis zur Geltung des verfahrensgegenständlichen Tarifs vom 10.11.2015 von der Vergütungspflicht der Betreiber nach § 54c UrhG (bzw. § 54a Abs.2 a.F.) ausgenommen. Auch der verfahrensgegenständliche Tarif nimmt in § 2 Abs. 8 (weiterhin) bestimmte Drucker (u.a. auch Etiketten- und Labeldrucker, abhängig vom Bearbeitungsformat, Produkt und von der Geschwindigkeit) von der Vergütungspflicht aus. Ausgenommen sind danach u.a. Digitaldrucker mit einer bestimmten Geschwindigkeit.

Nach § 2 Abs. 9 des Tarifs sind Maschinen und Geräte der Druckindustrie wie Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck), Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck), Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck), Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte) von der Vergütungspflicht ausgenommen.

Ob die vom Antragsgegner betriebenen Geräte unter diese in § 2 Abs. 8 und § 2 Abs. 9 des Tarifs genannten Ausnahmen fallen, kann die Schiedsstelle nicht abschließend beurteilen. Unbestritten betreibt er jedoch eine Druckerei für oben genannte Produkte, woraus die

Schiedsstelle schließt, dass entsprechende Geräte (der Druckindustrie) eingesetzt werden, die auch tariflich von der Vergütungspflicht ausgenommen sind.

Die Frage, ob dies auch für die vom Antragsgegner gemeldeten sog. Multifunktionsgeräte gilt, kann letztlich offenbleiben, da weitere Voraussetzungen des Anspruchs nach § 54c UrhG nicht vorliegen.

Eine Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 UrhG muss - in vergleichbarer Weise wie die anderen im Gesetz genannten Einrichtungen – als Schwerpunktbereich der urheberrechtlich relevanten Kopiertätigkeit anzusehen sein, in dem die Wahrscheinlichkeit der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Fremdmaterial deutlich höher ist als in sonstigen Unternehmen (vgl. BGH, Urteil vom 20.02.1997, I ZR 13/95, Rdn. 37, ZUM-RD 1997).

Die Vergütungspflicht des Betreibers nach 54c Abs. 1, § 54 Abs. 1 UrhG bezieht sich dabei nur auf solche Werke, bei denen der Art nach zu erwarten ist, dass sie nach § 53 Abs. 1 -3 UrhG vervielfältigt werden. Diese Wahrscheinlichkeit ist bei Schriftwerken, Werken der Musik, Lichtbildwerken, Filmwerken sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art besonders groß, besteht aber auch bei Werken der bildenden Künste und der Baukunst (vgl. Dreier in Dreier/Schulze, a.a.O., § 54c Rdn. 3, § 54 Rdn. 4).

Laut Homepage ((...), aufgerufen am 27.02.2020) bietet der Antragsgegner den Druck u.a. von Briefbögen und Visitenkarten, SD-Sätzen und Faltblättern, Prospekten und Kalendern, Handzettel und Flyer, Mailings und Aufkleber sowie Plakaten. Die Schiedsstelle hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dabei (schwerpunktmäßig) urheberrechtlich relevante Werke im Sinne von § 53 Abs. 1 -3 UrhG vervielfältigt werden.

Entscheidend ist nach Auffassung der Schiedsstelle aber letztlich, dass der Anspruch auf Betreibervergütung vorliegend voraussetzt – da die Geräte des Antragsgegners nicht in einer Bildungseinrichtung, Forschungseinrichtung oder öffentlichen Bibliothek stehen -, dass der Antragsgegner das Vervielfältigungsgerät nach § 54 Abs. 1 UrhG in einer Einrichtung betreibt, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereit hält. Dies sind typischerweise Copyshops, aber auch Betriebe, die gegen Bezahlung die Erstellung von Kopien ermöglichen, wie beispielsweise Postämter, Supermärkte und Schreibwarengeschäfte, mithin alle Betriebe, die Kopiergeräte entgeltlich als Kundenservice einsetzen (vgl. nur Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 54c Rn. 5).

Diese Voraussetzung hat die Antragstellerin nicht dargelegt. Allein aus der Tatsache, dass in der Druckerei des Antragsgegners die genannten drei Geräte der Marke Konica-Minolta bizhup vorhanden sind, kann nach Auffassung der Schiedsstelle nicht geschlossen werden,

dass diese Geräte für die entgeltliche Herstellung von Fotokopien bereitgehalten werden. Der Antragsgegner hält vielmehr allem Anschein nach die Druckgeräte nicht dem Kundenverkehr für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereit, sondern nutzt diese nur selbst zur Erfüllung von Druckaufträgen ihrer Kunden. Entsprechendes ergibt sich auch aus der Anmerkung im Prüfbericht zum Kontrollbesuch vom 23.06.2015 (vorgelegt als Anlage AS 1), wonach die Geräte, u.a. auch das Konica-Minolta bizhup, in der Produktion stehen, der Eingang nur über das Büro möglich ist und normalerweise keine Sicht auf die Produktionsgeräte besteht.

Damit unterscheidet sich ihr Geschäftsbetrieb wesentlich von den auch im Tarif unter § 3 genannten Einrichtungen, die sich durch Publikumsverkehr charakterisieren. Entsprechend richtet sich die Höhe der tariflichen Vergütung nach Intensität des Zulaufs, also der Erreichbarkeit und Benutzung der Geräte durch die Öffentlichkeit.

Die beantragte Feststellung, „dass der Tarif B für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken in Einrichtungen, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten (Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs im Bundesanzeiger vom 04.11.2015) auf den Geschäftsbetrieb des Antraggegners anwendbar ist“, kann daher nicht getroffen werden.

Der Antrag war daher zurückzuweisen.

III.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Schiedsstelle hält dies entsprechend dem Ausgang des Verfahrens für angemessen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)